

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 286.

Sonntag den 13. October.

1861.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verordnung vom 2. October d. J. ist die **Katholische Kirchenanlage auf das Jahr 1861** nach den durch die Verordnung vom 12. October 1841 §§. 7, 8, 10 und 11 bestimmten Sätzen, von denen jedoch die in §. 7 sub b, c und d bestimmten Sätze, wie im vorigen Jahre, auf drei Vierteltheile, mithin auf resp. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ des von den betreffenden Parochianen zu entrichtenden Gewerbe- und Personalsteuersatzes, herabgesetzt sind, ausgeschrieben worden und somit fällig.

Die hiesigen **Katholischen** Beitragspflichtigen werden daher aufgefordert, die auf sie fallenden Beiträge bis zum **15. November dieses Jahres** an die hiesige Stadtsteuer-Einnahme unerinnert abzuführen.
Leipzig den 11. October 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch.

Bekanntmachung.

Die **Tauchaer Straße** wird der Pflasterarbeiten halber **vom Dienstage den 15. dieses Monats an** bis auf Weiteres streckenweise, und zwar zunächst auf dem Tracte zwischen der Schützen- und Wintergartenstraße für Fuhrwerk gesperrt.
Leipzig den 11. October 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Die Kosten für Wechselproteste und Interventionserklärungen in Sachsen.

Die Lückenhaftigkeit der sächsischen Taxordnung für Notare in Bezug auf die Wechselproteste und die Einholung von Interventionserklärungen hat in Leipzig und andern Orten Sachsens Seiten der Notare zu einer Verschiedenartigkeit der desfalligen Ansätze, Gebühren und Verläge und neuerlich zur Beschwerde über einen Notar in Dresden bei dem königl. Appellationsgerichte daselbst und nachmals bei dem königl. Ministerium der Justiz geführt.

Da sich namentlich bei der Wechselregreßnahme an vermeintliche Ueberschreitungen der Taxordnung häufig Differenzen knüpfen, so dürfte den Geschäftsleuten wie den Notaren daran gelegen sein, zu erfahren, daß sich nach Inhalt der in Folge obiger Beschwerde ergangenen amtlichen Entscheidung der Betrag für einen Wechselprotest, sofern er keine zweite Bemühung als die zu dem Wechselschuldner oder Domiciliirten bedingt, auf 1 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. und für die Einholung jeder einzelnen Interventionserklärung auf 15 Ngr. stellt. Letzterer Ansaß wird nach jener Entscheidung auch maßgebend für solche Fälle sein, in welchen der Protest durch inzwischen stattgefundene Einfindung der Valuta erledigt wird oder andererseits weitere Wege und Bemühungen bedingt.

Wir entnehmen der betreffenden Entscheidung vom 24. Sept. wörtlich Folgendes:

„Der Ansaß von 1 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. für jeden Wechselprotest erscheint angemessen. Denn da im Cap. II. Nr. 10. der Taxordnung für die Notare vom 3. Juni 1859 vorgeschrieben ist, daß für Aufnahme eines Wechselprotestes, die Abfassung des Protokolls, so wie die Ausfertigung desselben und zwar auch wenn der Protest außerhalb der Wohnung des Notars aufgenommen worden ist, der Notar die Gebühr von 1 Thlr. 5 Ngr. zu fordern berechtigt sei, so muß man annehmen, daß hier alle diejenigen Handlungen haben aufgezählt werden sollen, welche von dem Notar gegen die daselbst geordnete Gebühr zu verrichten sind. Ein Grund zu der Vermuthung, der Gesetzgeber habe auch hier nicht genannte, mit dem Wechselproteste aber im Zusammenhang stehende weitere Bemühungen und Verläge des Notars unter jenem Pauschquantum begreifen wollen, läßt sich weder aus jener Bestimmung, noch aus den übrigen Vorschriften der Taxordnung herleiten. Wenn nun der Notar N. N. den die Summe von 1 Thlr. 12 Ngr. 5 Pf. (für Protest und Stempelpapier) über-

steigenden Betrag seiner Liquidation von 10 Ngr. dahin berechnet hat, daß er

- Thlr. 2 Ngr. 5 Pf. für Abschrift des Protestes in das Protest-Register nach Art. 90 der Wechselordnung und Nr. 1. Cap. III. b. der Taxordnung,
- „ 5 „ — „ Vergleichung und Beurlaubung derselben nach Nr. 9 a. Cap. II.,
- „ 2 „ 5 „ Bestellung des Protestes und Abgangsbemerkung Nr. 19. Cap. II. u. Nr. 2. Cap. III.

in Ansaß gebracht habe, so hat Man weder gegen die Ansätze überhaupt, noch gegen die Höhe derselben Etwas zu erinnern gefunden, da die erstern unzweifelhaft nothwendige sind und auch in letzterer Hinsicht mit der Taxordnung im Einklange stehen.

„Was die Einholung und notarielle Attestirung der Interventionserklärungen anlangt, so geht aus den Liquidationen des Notar N. N. hervor, daß die Gebühr von 15 Ngr. für jede Einholung einer Interventionserklärung, auch wenn mehrere Nothadressen auf einem Wechsel verzeichnet gewesen, von ihm in Ansaß gebracht worden ist. Man hat Dem allenthalben beizustimmen gehabt. Denn wie schon erwähnt, ist der Ansaß in Cap. II. unter Nr. 10 der Taxordnung für die Notare auf die daselbst benannten Mühwaltungen zu beschränken und da nach Art. 62 der Wechselordnung der Wechsel allen am Zahlungsorte befindlichen Nothadressaten zur Zahlung vorgelegt und daß dies geschehen, in der Protesturkunde bemerkt werden muß, so läßt sich nicht absehen, warum der Notar für eine jede solche Bemühung eine Entschädigung nicht solle verlangen können. Für die Höhe des diesfalls zulässigen Ansatzes ist nach den Schlussworten von § 7. Cap. I. der Taxordnung für Notare, da die letztere hierüber nichts enthält, die Taxordnung für Advocaten vom 3. Juni 1859 maßgebend und es erscheint ein Ansaß von 15 Ngr. für jede Vorlegung des Wechsels an einen Nothadressaten und die damit im Zusammenhange stehenden Bemühungen nach Analogie des unter Nr. 41. Cap. II. der letzteren Taxordnung vergl. mit Cap. III. Nr. 1. derselben für die Besprechung eines Sachwalters mit einem Dritten im Interesse des Auftraggebers geordneten Satzes an 10 Ngr. bis 1 Thlr. vollkommen gerechtfertigt.“